

## Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 30. August 2010)

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5. <sup>1</sup> Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.

<sup>2</sup> Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahrs eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.

§ 17. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft.

§ 18. <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt mit Ausnahme von § 5 weiterhin das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 10. März 1998. § 5 (Jahreszeugnis im letzten Schuljahr) gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 30. August 2010.

<sup>2</sup> Als Ausbildung im Sinne von Abs. 1 gelten die letzten vier Jahre des gymnasialen Unterrichts. Somit beginnt die Ausbildung mit der 3. Klasse des Langgymnasiums oder der 1. Klasse des Kurzgymnasiums.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:  
Aeppli Lüthy

**413.251.1** Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 22. August 2011 in Kraft ([ABI 2011, 631](#)).